

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AS AUDIO-SERVICE GmbH, Löhne (im Folgenden „AS“ genannt) gültig ab 15. September 2017

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Die Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1.2. Für alle Vereinbarungen und Angebote – auch für alle künftigen – mit AS gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AS ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. AS hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller diesen Bedingungen widerspricht.

1.3. Änderungen dieser Lieferbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird AS bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Aufträge des Bestellers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AS. Lehnt diese nicht binnen zwei Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, oder führt AS die Lieferung aus, so gilt die Bestätigung als erteilt.

2.2. Mündliche Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen haben ohne schriftliche Bestätigung von AS keine Gültigkeit.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die AS Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, AS hat vorab die Zustimmung erteilt.

2.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie der Kosten

für Transportversicherung, Verpackung, Transport sowie ggf. Zölle.

3.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Zahlung mit Wechsel wird kein Skonto gewährt. Rechnungen für Reparaturen und Otoplastiken sind rein netto und nicht skontierfähig.

3.3. Zahlungsverzug tritt ein nach Zugang einer Mahnung bzw., wenn nicht gemahnt wurde, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit. Im Fall des Verzuges schuldet der Schuldner während des Verzuges Zinsen für das Jahr mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. AS bleibt vorbehalten, auf Nachweis einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Gerät der Kunde mit einer Rechnung in Verzug, werden alle Forderungen sofort fällig, wenn nicht der Kunde nachweist, dass er den Verzug nicht verschuldet hat.

3.4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Gefahrübergang, Leistung

4.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder bei AS abgeholt worden ist.

4.2. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder bei Annahmeverzug des Kunden verzögert wird, so geht in beiden Fällen, vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an, die Gefahr für die Verzögerung auf den Kunden über.

4.3. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer müssen AS Schäden und Verluste unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Anlieferung der Sendung gemeldet werden.

4.4. AS kommt – auch im Fall kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB) – nur in Verzug, wenn AS eine Frist zur Erfüllung von zwei Wochen gesetzt wird, es sei denn, AS hat zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Im Falle eines schuldhaften Verzuges durch AS kann der Kunde Ersatz des Verzugschadens verlangen;

AS haftet jedoch für Verzugsschäden und Nichterfüllungsschäden nur bis zur Höhe des doppelten Auftragswertes, es sei denn, AS oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

4.5. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gleich welcher Art im Verzug, oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, ist AS berechtigt, alle weiteren Leistungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen. Eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist u.a. anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung überschritten würde.

5. Sachmängel

5.1. Der Besteller wird eingehende Lieferungen unverzüglich untersuchen und AS Sachmängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen, § 377 HGB.

5.2. Lieferungen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Sachmängel aufweisen, werden von AS innerhalb der bei AS üblichen Arbeitszeit nach Wahl von AS unentgeltlich in Stand gesetzt oder durch einwandfreie Lieferungen ersetzt. AS behält sich vor, bei Reparaturen erforderlichenfalls geprüfte Gebrauchtteile zu verwenden. AS ist im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

5.3. AS kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn – die mit der Beseitigung des Mangels verbundenen Aufwendungen voraussichtlich den Betrag von 100 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen; – im Fall der Nachlieferung die Kosten der Ersatzbeschaffung durch AS den Betrag von 150 % des Marktwertes der Kaufsache übersteigen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben unberührt.

5.4. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, AS zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann.

AS ist in der Regel eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Nacherfüllung einzuräumen, wenn Geräte geliefert werden, und von acht Werktagen für die Lieferung von Ersatzteilen; das gilt nicht, wenn im Einzelfall vertraglich eine kürzere Frist vereinbart wird oder eine kürzere Frist zwingend erforderlich ist, z.B. in dringenden Fällen, in denen unverhältnismäßig große Schäden drohen oder Gefährdungen für die Betriebssicherheit eintreten. Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu erklären oder – unter den Voraussetzungen des § 10 – Schadenersatz zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn AS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt hat oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

5.5. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware. Im Übrigen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die Fehler aufgetreten sind durch natürliche Abnutzung der Kaufsache, infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nach übermäßiger Beanspruchung oder infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel nach Gefahrübergang oder aufgrund von Beeinträchtigungen, die durch besondere äußere Einflüsse nach Gefahrübergang entstanden sind, die vertraglich nicht vorausgesetzt waren. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte Reparaturarbeiten ausgeführt hat, ohne dass dies zwingend erforderlich war.

5.6. Schadenersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die Lieferung der mangelhaften Sache eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.

5.7. Schadenersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (entgangener Gewinn, Produktionsausfall) können nur geltend gemacht werden, wenn eine angemessene schriftliche Nachfrist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist. Im Übrigen gilt für Schadenersatzansprüche § 10.

5.8. Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, hat AS das Recht, den Kunden mit

einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte gegenüber AS zu erklären. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb einer solchen Frist nicht ab, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Das gilt nur, wenn AS in der Aufforderung mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

5.9. Die Frist für die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet 12 Monate. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

5.10. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist AS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5.11. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haftet AS nicht für Sachmängel gebrauchter Lieferungen.

5.12. Bei von Dritten erbrachten Leistungen wie Indem- Ohr-(IdO)-Schalen-Herstellung und Zusammenbau von Custom-Hörgeräten übernimmt AS keine Gewährleistung.

5.13. Die Gewährleistung entfällt bei Faceplates, wenn Veränderungen von Dritten vorgenommen werden, sowie bei jeglicher Beschädigung der Faceplates durch Fremdeinwirkung.

5.14. Der Vertragspartner kann gegen AS wegen Produktfehlern, wegen deren er von seinen Kunden in Anspruch genommen wird, nur insoweit in Regress nehmen, als er mit seinen Kunden keine über die inländischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewährleistungshaftung, hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Gewährleistungshaftung von AS gegenüber dem Vertragspartner gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Soweit das von AS gelieferte Produkt über eine Lieferkette an einen Endverbraucher ausgeliefert worden ist, gelten die Sonderregelungen der §§ 478, 479 BGB und des nachfolgenden § 7.

6. Rechtsmängel

6.1. Hinsichtlich der Nichtverletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter (im folgenden Schutzrechte) übernimmt AS die Gewähr für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, dass ihre Produkte dort bestehende Schutzrechte nicht verletzen.

6.2. Sollte ein Dritter wegen der Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haftet AS innerhalb der in Ziffer 5.9 genannten Frist, indem AS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten ein Benutzungsrecht erwirkt oder die gelieferten Erzeugnisse ändert oder durch schutzrechtsfreie ersetzt. Ist dies AS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Bestellers nach § 10.

6.3. Die in Ziffer 6.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn die Ansprüche des Dritten wegen der gelieferten Erzeugnisse selbst erhoben sind, der Besteller AS über Ansprüche Dritter unverzüglich nach deren Geltendmachung schriftlich verständigt und sie nicht anerkannt hat.

6.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziffer 5 entsprechend.

7. Rückgriffsanspruch

7.1. Im Falle eines vom Endverbraucher behaupteten Mangels wird der Besteller den Endkunden auf die Herstellergarantie von AS verweisen und das Gerät zu Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Mangels unverzüglich zu AS schicken.

7.2. AS haftet im Regressweg nicht für Mängel, wenn sich die Mangelhaftigkeit aus Vereinbarungen über die Beschaffenheit der dem Endverbraucher überlassenen Sache ergibt, die mit dem Endverbraucher getroffen wurden und die von den Vereinbarungen abweichen, die AS mit ihrem Vertragspartner getroffen hat. Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist also auch beim Lieferantenregress im Sinne der §§ 478, 479 BGB ausschließlich die Beschaffenheitsvereinbarung, die AS mit dem Kunden getroffen hat.

7.3. Die Erleichterungen des Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB gelten nur, wenn die an den Endverbraucher ausgelieferte Sache identisch ist mit der Sache,

die AS an ihren Kunden geliefert hat. §§ 478, 479 BGB gelten also nicht, wenn die von AS ausgelieferte Sache verändert oder umgebaut worden ist. §§ 478, 479 BGB gelten auch dann nicht, wenn AS nur Aggregate oder Teile geliefert hat, die in andere Produkte eingebaut wurden, die dann ihrerseits an den Endverbraucher gelangt sind.

7.4. Anstelle des Aufwendungsersatzes nach § 478 Abs. 2 BGB räumt AS dem Besteller das Recht ein, zu verlangen, dass AS die Nacherfüllung selbst besorgt. Die Nacherfüllung erfolgt kostenlos, so dass dem Besteller keine Aufwendungen entstehen. Für den Fall der Nacherfüllung durch Nachlieferung behält sich AS das Recht vor, Wertersatz für die tatsächlich gezogenen Nutzungen zu verlangen.

7.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.6. Ein Rückgriffsanspruch besteht nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Rückgaberecht

8.1. Soweit nicht anders geregelt, räumt AS ihren Kunden für gelieferte Hörgeräte ein zeitlich befristetes Rückgaberecht ein. Als maximale Fristen für die Annahme von Rücksendungen gelten jeweils ab Lieferdatum: 3 Monate für Hinter-dem-Ohr (HdO)-Geräte, IdO-Geräte und Otoplastiken. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang der zurückgegebenen Geräte bei AS. AS behält sich das Recht vor, eine Rücknahmegebühr zu berechnen.

8.2. Bei Rückgabe von mit Mängeln, die nach Gefahrübergang entstanden sind, behafteter Waren oder bei Kaufrücktritt behält sich AS vor, Serviceaufwand gemäß ihrer gültigen Kostensätze in Rechnung zu stellen. Leistungen werden immer dann berechnet, wenn Geräte und/oder Zubehör von AS mit Materialaufwand aufgearbeitet werden müssen.

8.3. Bei Rückgabe von IdO-Geräten wird eine pauschale Fertigungskosten-Beteiligung erhoben. Die spezifischen Bedingungen hierfür

sind unter „Rücknahmebedingungen“ aufgeführt.

8.4. Aufpreise für Sonderausrüstungen von Geräten, Versand- und Versicherungskosten werden bei der Rückgabe nicht erstattet. Verbrauchsmaterialien (Akkus, Batterien, Reinigungsartikel, etc.) sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

8.5. Bei Standard-HdO-Geräten der Typenklasse Techlevel 2, sowie bei allen Geräten, die im Rahmen von Verkaufsaktionen gekauft worden sind oder als Bonusgeräte von AS herausgegeben wurden, ist eine Rückgabe ausgeschlossen.

9. Bedingungen für Garantieleistung

9.1. Garantiefristen für HdO-Hörgeräte: Für AS HdO-Geräte gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten, gerechnet ab der Abgabe an den Endkunden – längstens jedoch 18 Monate ab Lieferung an den Besteller.

9.2. Garantiefristen für IdO-Hörgeräte: Für bei AS gefertigte IdO-Hörgeräte gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten, gerechnet ab der Abgabe an den Endkunden – längstens jedoch 15 Monate ab Lieferung an den Besteller.

9.3. Garantiefristen für hochwertiges Zubehör (z.B. Mobilpakete, Fernbedienungen etc.): Für das hochwertiges Zubehör gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten nach Lieferung an den Besteller.

9.4. Wird bei Bestellung eines Gerätes eine separate Garantieverlängerung erworben (bis 6 Monate nach Erwerb möglich), so verlängert sich die Garantiefrist entsprechend um die darin vereinbarte Zeit.

9.5. Garantieuumfang: Der Inhalt der gemäß den oben genannten Fristen von AS gewährten Garantie ergibt sich aus der Garantieerklärung. Sie erstreckt sich auf die kostenlose Nachbesserung von Hörgeräten im Fall von Verarbeitungs- oder Materialfehlern. Ist Nachbesserung nicht möglich, oder wird sie unzumutbar verzögert, erfolgt Ersatzlieferung. Keine Garantieansprüche für die AS-Produkte bestehen beim Vorliegen eines normalen Verschleißes, unsachgemäßer Behandlung oder Pflege, chemische Einflüsse, eingedrungener Feuchtigkeit oder Überbeanspruchung. Die Garantieanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die Rücklieferung im Originalzustand erfolgt und der Nachweis der Gerätenummer vorliegt.

9.6. Falls Reparaturen oder Eingriffe an AS-Geräten durch Dritte vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, erlischt diesbezüglich die Garantie.

10. Haftung

10.1. AS haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10.

10.2. AS haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigungshandlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen haftet AS auf Schadensersatz nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind alle Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen oder zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung in diesen Fällen beschränkt sich auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

10.3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von AS.

10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung von Kardinalpflichten.

10.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Software

11.1. Stellt AS mit ihren Lieferungen Software zur Verfügung, so wird dem Besteller sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.

11.2. Der Besteller darf die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren, nicht jedoch ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.

11.3. Das Nutzungsentgelt für die mit Lieferung zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anders vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Besteller gelieferten Erzeugnissen durch Software erfolgen gegen Berechnung.

11.4. Wenn der Besteller selbst oder in seinem Auftrag Dritte Servicearbeiten an den Erzeugnissen durchführen, bedarf es wegen der Nutzungsrechte an der Servicesoftware zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen Entgelt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von AS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus einer Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die AS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird AS auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

12.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

12.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller AS unverzüglich zu benachrichtigen.

12.4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AS zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

13. Reparaturbedingungen (außerhalb der Gewährleistung oder Garantie)

13.1. Falls vom Besteller kein Kostenvoranschlag verlangt wird, erfolgt die Reparatur gegen Berechnung des Kostensatzes, der am Tag der Auftragserteilung

gültig ist. Wird der Reparaturauftrag aufgrund des angeforderten Kostenvoranschlags nicht abgeschlossen, werden die entstandenen Bearbeitungskosten von AS in Rechnung gestellt. AS behält sich vor, bei Reparaturen erforderlichenfalls geprüfte Gebrauchtteile zu verwenden. Die Kosten für Verpackung, Ein- und Rücksendung von Reparaturgeräten sind vom Besteller zu tragen.

13.2. Reparaturmängel sind schriftlich bei AS zu rügen und sind nur innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zulässig.

13.3. Sofern in der Produktinformation keine Fristen festgelegt sind, hält AS Ersatz für Verschleißteile und häufig zur Instandsetzung nachgefragte Teile (Ersatzteile) für einen angemessenen Zeitraum verfügbar, sofern nicht in besonderen Fällen (z. B. bei Auslauf von IT-Komponenten) die Bezugsquelle ausfällt. Als Ersatzteile kann AS erforderlichenfalls auch geprüfte Gebrauchtteile oder an deren Stelle andere funktionserhaltende Lösungen anbieten.

14. Ausführbeschränkungen

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen). Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Bestellers.

15. Datenschutz

15.1. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung notwendig, Dritten (z.B. Drittbeauftragte oder mit AS gemäß § 15 Aktiengesetz verbundene Unternehmen) zu übermitteln.

15.2 Es liegt in der Verantwortung des Bestellers, sicher zu stellen, dass dieser AS personenbezogene Daten von Endverbrauchern (insbesondere, aber nicht abschließend Namen, Geschlecht, Alter, Ausweisdaten, Adressen) nur dann zur Verfügung stellt, wenn AS dies ausdrücklich verlangt.

15.3 Sollte AS im Einzelfall die Übermittlung personenbezogener Daten ausdrücklich vom Besteller verlangen, hat der Besteller sicherzustellen, dass er alle erforderlichen Einwilligungen des Endverbrauchers zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an AS eingeholt hat. Auf Aufforderung des Bestellers wird AS eine Datenschutzvereinbarung auf Grundlage der AS-Standardbedingungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten abschließen.

16. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

17. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus mit AS abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der AS-Sitz in Löhne. Als Gerichtsstand wird, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne von § 38 1 ZPO ist, Löhne vereinbart. Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.

18. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

AS AUDIO-SERVICE GmbH